



# Geldwäscheprävention

## Newsletter Nr. 6

März 2017

### *Regierungsentwurf zur Neufassung des Geldwäschegesetzes Neuerungen für Verpflichtete im Nichtfinanzsektor ab dem 26. Juni 2017*

Am 22. Februar 2017 hat die Bundesregierung den Entwurf der **Neufassung des Geldwäschegesetzes** beschlossen. Die entsprechende Pressemitteilung und Entwurfsfassung ist unter dem nachstehenden Link abrufbar:

#### [Pressemitteilung zum Referentenentwurf GwG 2017](#)

Das neue Geldwäschegesetz beruht auf europäischen Vorgaben und – soll vorbehaltlich weiterer Änderungen im Gesetzgebungsverfahren – am **26. Juni 2017 in Kraft treten**. In besonderem Maße wird künftig der risikobasierte Ansatz gestärkt werden. Er verlangt von den Verpflichteten eine intensivere Auseinandersetzung mit kundenbezogenen Risiken.

Im Bereich der **Güterhändler** wird die pflichtenauslösende Bargeldschwelle erwartungsgemäß auf 10.000 Euro abgesenkt werden.

Für die **Immobilienmakler** wird die Interimsregelung zum Zeitpunkt der Identifizierung nach derzeitigem Stand in der Neuregelung festgeschrieben. Danach sind die Vertragsparteien zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrags ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.

Der Kreis der Verpflichteten wird auf das gesamte **Glücksspielwesen** ausgedehnt.

Zur besseren Identifizierung von gewerblichen Kunden ist die Einführung eines elektronischen **Transparenzregisters** vorgesehen. Fallbezogene Einsichtnahmen durch Verpflichtete sind voraussichtlich zum Ende des Jahres 2017 möglich.

Für anonyme Hinweise wird ein **Hinweisgebersystem** eingerichtet.

**Verdachtsmeldungen** sind ab dem Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes in elektronischer Form an die neue **Zentralstelle für Finanztransaktionen** (FIU) unter der Aufsicht des Bundesfinanzministeriums zu richten.

**Bußgeldentscheidungen** werden nach den Vorgaben des neuen Geldwäschegesetzes auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Der maßgebliche **Bußgeldrahmen** wird in bestimmten Konstellationen künftig erheblich erhöht.

#### **Regierungspräsidium Gießen:**

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Telefon: 0641/303-3388 Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“